

Satzung

des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen 1. Wiesbadener Schulsportverein 1994 e. V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Turnen, Sport und Spiel,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein und seine Mitglieder sind Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V.

und soweit seine Satzung es vorsieht in den

- b) zuständigen nationalen Spitzenverbänden des DOSB und dem
- c) zuständigen Landesverband und seinen regionalen Untergliederungen (Bezirke, Kreise) in den Sportarten, die vom Verein betrieben werden.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind schwarz - weiß
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinslogos.
3. Als Auszeichnung können besondere Vereinsehrennadeln verliehen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14 - 17 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein muss in Textform erfolgen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet;
 - d) durch Tod.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest und wird in der Finanzordnung aufgeführt.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
9. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
10. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§ 5a Rechte der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
2. Allen Mitgliedern steht das persönliche Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in der Ausübung ihres Stimmrechts ausschließlich durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder Dritte ist unzulässig. Ein Mitglied, das in einer Mitgliederversammlung von seinem Stimmrecht Gebrauch macht, kann nicht zusätzlich das Stimmrecht eines anderen Mitglieds wahrnehmen.
Ein gesetzlicher Vertreter, der das Stimmrecht eines minderjährigen Mitglieds ausübt, kann durch diese Vertretung nur eine Stimme abgeben, unabhängig davon, ob er mehrere minderjährige Mitglieder gesetzlich vertritt. Zudem kann ein gesetzlicher Vertreter, der das Stimmrecht eines minderjährigen Mitglieds ausübt, in derselben Mitgliederversammlung nicht zusätzlich sein eigenes Stimmrecht als Mitglied wahrnehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung,
- d) der Jugendausschuss.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Ausschließlich ist sie zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e) Änderung dieser Satzung;
 - f) Erlass von Ordnungen;
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - h) Auflösung des Vereins.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.
Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

10. a). Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer. Dieser sollte in Buchführungsfragen erfahren sein. Der Kassenprüfer kann insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
- b). Aufgabe des Kassenprüfers ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Der Kassenprüfer kann auf wirtschaftlichem Gebiet beratenden tätig sein.
- c). Dem Kassenprüfer ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihm zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- d). Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis seiner Prüfhandlungen und empfiehlt gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 der/dem 1. Vorsitzenden;
 der/dem 2. Vorsitzenden;
 der/dem Kassenwart/in;
 der/dem Schriftführer/in;
 der/dem Pressewart/in;
 der/dem Fachwart/in (ein Fachwart je Abteilung);
 der/dem Jugendwart/in;
 der/dem Jugendsprecher/in;
 der/dem Freizeitwart/in.

Des Weiteren können Beisitzer und Stellvertreter für einzelne Ämter in den Vorstand gewählt werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 der 1. Vorsitzende,
 der 2. Vorsitzende,
 der Kassenwart.
 Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins
 berechtigt.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis
 zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

§ 8a Beschlussfassung und Haftung des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung ein.
2. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat spätestens zwei Wochen vorher in Schriftform zu erfolgen. Zulässig ist die postalische und elektronische (E-Mail) Zustellung. Abweichungen von Satz 1 können mit einstimmigem Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn kein nicht teilnehmendes Vorstandsmitglied widerspricht.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind durch den Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Es ist jedem Mitglied gestattet, Einsicht in die Niederschriften nach Satz 1 zu nehmen.
5. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch einen Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.
7. Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf die Fälle des vorsätzlichen und grob fahrlässigen Handels beschränkt.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 26 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden.
Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart/ in oder dessen Stellvertreter schriftlich einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart/ in, den Jugendsprecher/ in. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahre alt sein. Des Weiteren können Stellvertreter für den Jugendwart und den Jugendsprecher und Jugendsprecher für bestimmte Abteilungen gewählt werden. Der Jugendwart/ in und der Jugendsprecher/ in sowie die Stellvertreter bilden den Jugendausschuss.

5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.
6. Der Jugendwart/ in und dessen Stellvertreter vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

§ 10 Ordnung

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.
4. Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und regelt den Mitgliedsbeitrag und andere Gebühren.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
 ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht gestattet.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

5. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder bekannt gemacht und für die Organe des Vereins, die Zugriff auf die der DSO unterliegenden Daten haben, verbindlich.

§ 12 Auflösungsbestimmung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Sport- und Bewegungsangebote oder der Fahrradwerkstatt an der Schule IGS Kastellstraße Wiesbaden.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am **23.04.2025** in Wiesbaden beschlossen.